

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Juni 1962 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1962

Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fachschulwesen
Dr. G i r n u s

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Gewährung
von Stipendien an Studierende der Universitäten
und Hochschulen.**

Vom 15. Juni 1962

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen (GBl. I S. 101) wird zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Februar 1955 (GBl. I S. 152) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, den Leitern der zentralen Organe des Staatsapparates, denen Hochschulen unterstehen, und der Staatlichen Plankommission, Komitee für Arbeit und Löhne, folgendes bestimmt:

Zu §§ 3 bis 7 der Verordnung:

§ 1

Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„An Studierende des letzten Studienjahres kann das Stipendium oder die Studienbeihilfe noch 2 Wochen nach den von dem Dekan festzulegenden Prüfungsterminen des Staatsexamens bzw. der Diplomprüfung gewährt werden. Wird bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Tätigkeit aufgenommen, entfällt die Stipendienzahlung oder die Zahlung der Studienbeihilfe mit dem Tage der Arbeitsaufnahme.“

§ 2

Der § 6 Abs. 1 wird durch folgende Sätze ergänzt:

„Stipendienempfänger, Empfänger von Studienbeihilfen oder Empfänger von Leistungsprämien, die in Verbindung mit ihrem Studium und in Ausübung bestimmter Verpflichtungen, wie Berufspraktikum, Sport, Einsatz in der Landwirtschaft, Produktionseinsatz usw., einen Unfall erleiden, erhalten für die Zeit der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit das Stipendium oder die Studienbeihilfe einschließlich der Leistungsprämien von der 1. bis 26. Woche in voller Höhe. Befindet sich der Student während dieses Zeitraumes in einem Krankenhaus oder in einer Heilstätte, sind 50 % des Stipendiums oder der Studienbeihilfe einschließlich der Leistungsprämien zu zahlen.“

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Juni 1962 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1962

Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fachschulwesen
Dr. G i r n u s

• 4. DB (GBl. I 1959 Nr. 61 S. 806)

**Anordnung
über den Einsatz von Dieseldieselkraftstoffen
für Heizzwecke und leichtem Heizöl.**

— Staatliches Herstellungs-
und Verwendungsverbot Nr. 21 —

Vom 16. Juni 1962

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBl. II S. 351) wird für den Einsatz von Dieseldieselkraftstoff nach TGL 4938 und leichtem Heizöl Sorte A nach TGL 3667 folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Verwendung von Dieseldieselkraftstoff bzw. leichtem Heizöl für andere als in den Absätzen 2 und 3 genannte Heizzwecke ist verboten.

(2) Die Verwendung von Dieseldieselkraftstoff und leichtem Heizöl für die Beheizung von Straßen-, Wasser- und Schienenfahrzeugen, deren Antrieb auf Dieseldieselkraftstoff beruht, der Einsatz in Diesel- und Gasturbinenanlagen für Zwecke der Energieerzeugung entsprechend der Beauftragung durch den Bezirkswirtschaftsrat — Energiebeauftragte — sowie die Verwendung in Einrichtungen des Sonderbedarfs ist gestattet.

(3) Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung auf der Grundlage der Zweiten Verordnung vom 17. August 1961 über die Neuregelung des Einsatzes von Werkstoffen (GBl. II S. 337) erteilte Verwendungs-genehmigungen für den Einsatz von Dieseldieselkraftstoff für Heizzwecke bleiben bis auf Widerruf gültig.

§ 2

(1) Die Produktion von Heizungsanlagen, die auf der Basis von Dieseldieselkraftstoffen bzw. leichtem Heizöl arbeiten, ist nur für die im § 1 Abs. 2 genannten Verwendungszwecke sowie für den Export gestattet.

(2) Projektierung und Einbau derartiger Anlagen und Geräte für nicht im § 1 Abs. 2 genannte Verwendungszwecke sowie der Umbau bestehender Anlagen auf die Verwendung von Dieseldieselkraftstoffen und leichtem Heizöl sind verboten.

§ 3

(1) Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot können von den Leitern der Bezirkswirtschaftsräte nach Begutachtung durch die Bezirksstellen für wirtschaftliche Energieanwendung erteilt werden.

(2) Anträge auf Ausnahmegenehmigungen müssen technisch begründet werden und sind den Bezirksstellen für wirtschaftliche Energieanwendung in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Anträge sind mit den Stellungnahmen innerhalb von 14 Tagen an den Leiter des Bezirkswirtschaftsrates zur Entscheidung weiterzuleiten.

(3) Der zuständigen Bezirksstelle für wirtschaftliche Energieanwendung ist von jeder erteilten Ausnahmegenehmigung durch den Leiter des Bezirkswirtschaftsrates Kenntnis zu geben.